



Gesetzentwurf

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Fischereigesetzes für das Land
Schleswig-Holstein**

**Federführend ist das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche
Räume**

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Fischereigesetzes für das Land Schleswig Holstein

A. Problem

Zur Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 vom 18. September 2007 mit Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Bestandes des Europäischen Aals sowie der VO (EG) Nr. 708/2007 des Rates vom 11. Juni 2007 über die Verwendung nicht heimischer und gebietsfremder Arten in der Aquakultur ist der Erlass von Landesverordnungen erforderlich. Da die bisherige Ermächtigungsgrundlage im Fischereigesetz zum Erlass dieser Verordnungen nicht ausreichend ist, besteht Änderungsbedarf.

B. Lösung

Ergänzung der Ermächtigungsgrundlage im Fischereigesetz zur Umsetzung von Rechtsakten der EU auf dem Gebiet der Fischerei.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Mit der Änderung der Ermächtigungsgrundlage zum Erlass von Landesverordnungen auf dem Gebiet der Fischerei sind unmittelbar keine Kosten verbunden. Kosten entstehen im Zusammenhang mit der Umsetzung von Rechtsakten der EU.

2. Verwaltungsaufwand

Durch die Änderung der Ermächtigungsgrundlage zum Erlass von Landesverordnungen ist unmittelbar kein Verwaltungsaufwand verbunden. Aufwand für die Verwaltung, insbesondere der oberen Fischereibehörde, entsteht durch den Vollzug der zur Umsetzung von Rechtsakten der EU erforderlichen Landesverordnungen.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Die Ergänzung der Ermächtigungsgrundlage hat unmittelbar keine Auswirkungen auf die Wirtschaft. Ob und inwieweit durch den Erlass der Landesverordnungen die Wirtschaft betroffen ist, hängt im Einzelfall von den Regelungen der zu erlassenden Landesverordnungen ab.

E. Information des Landtages nach Artikel 22 der Landesverfassung in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz

Mit Schreiben vom 26. November 2009 wurde der Präsident des Schleswig-Holsteinischen Landtages von dem Gesetzentwurf unterrichtet.

Federführung

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

Gesetz zur Änderung des Landesfischereigesetzes

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landesfischereigesetzes

Das Landesfischereigesetz vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 211), geändert durch Gesetz vom 15. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 168), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487, ber. 2006 S. 241), wird wie folgt geändert:

§ 30 wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 erhält bis zur Aufzählung folgende Fassung:
„Zur Durchführung dieses Gesetzes, insbesondere zum Schutz der Fische, der Fischbestände, ihrer Lebensgrundlagen und zur nachhaltigen Sicherung der Fischerei und der Aquakultur oder soweit es zur Durchführung von Rechtsakten des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, die die Ausübung der Fischerei im Hinblick auf den Schutz und die Nutzung der Fischbestände und die Erhaltung der biologischen Vielfalt in den Gewässern oder die Überwachung der Ausübung der Fischerei betreffen, erforderlich ist, kann die oberste Fischereibehörde durch Verordnung Bestimmungen treffen über“
2. In der Nummer 10 wird das abschließende Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
3. In der Nummer 11 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
4. Es werden folgende Nummern 12 bis 14 angefügt:
„12. Aquakulturanlagen einschließlich der Registrierung aller beantragten Einführungen und Umsiedlungen nicht heimischer oder gebietsfremder Arten,

13. das Führen statistischer Aufzeichnungen über die erzielten Fänge, die Erzeugungsmengen und die vorgenommenen Besatzmaßnahmen einschließlich deren Anzeige an die obere Fischereibehörde und
14. die Registrierung von Fischereibetrieben und anderen Personen, die die Erstvermarktung von Aal durchführen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Peter Harry Carstensen
Ministerpräsident

Dr. Juliane Rumpf
Ministerin für Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume

Begründung:

Zur Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Union, die diese auf dem Gebiet der Fischerei erlassen hat und künftig erlässt, kann der Erlass von Landesverordnungen erforderlich sein.

Insbesondere der Erlass einer Landesverordnung zur Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 708/2007 des Rates vom 11. Juni 2007 über die Verwendung nicht heimischer und gebietsfremder Arten in der Aquakultur (neue Nr. 12) und einer Landesverordnung zur Umsetzung der Verordnung (EG) 1100/2007 des Rates vom 18. September 2007 mit Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Bestands des Europäischen Aals (neue Nr. 13 und Nr. 14) sind durch die bisherige Verordnungsermächtigung nicht gedeckt. Da die Europäische Union auf dem Gebiet der Fischerei fortlaufend weitere Rechtsakte (z.B. Ratsverordnung zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik - Kontrollverordnung - oder eine Aquakulturstatistik-Verordnung) plant, wird die oberste Fischereibehörde generell ermächtigt, die zur Umsetzung solcher Rechtsakte erforderlichen Landesverordnungen zu erlassen.